

21. April 1961

76

|                            |    |
|----------------------------|----|
| Für das Nachschlagewerk!   | Ja |
| Für die Fachpresse!        | Ja |
| Für die amtliche Sammlung! | Ja |

---

Gesetz: ArbKrankhG § 5; Heimarbeitsgesetz § 25;  
RVO § 168 Abs. 2

Leitsatz:

Der in § 5 ArbKrankhG genannte 1% - Zuschlag zum Arbeitsentgelt steht auch solchen Heimarbeitern zu, die nicht versicherungspflichtig beschäftigt sind.

Aktenzeichen: 1 AZR 100/60

Urteil des BAG vom 21. April 1961

LAG Hamm (Westfalen)



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 AZR 100/60

6 Sa 700/59 Hamm/Westf.

76

# Im Namen des Volkes!

Verkündet  
am 21. April 1961  
gez. Henkelmann,  
Angestellte  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

## Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 21. April 1961 durch die Bundesrichter Dr. Joachim, Dr. Gröninger und Dr. Stumpf sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Dr. Matthias und Paulsen für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm i.W., 6. Kammer, vom 14. Januar 1960 – 6 Sa 700/59 – wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

V o n   R e c h t s   w e g e n   !



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Das Land Nordrhein-Westfalen macht mit dieser Klage den Anspruch auf Nachzahlung des in § 5 ArbKrankhG genannten Zuschlages zugunsten der Heimarbeiterin P und der Heimarbeiterin K geltend. Beide waren für die Beklagte, die von etwa 800 Heimarbeiterinnen im Bundesgebiet Säuglings- und Kinderbekleidung häkeln läßt, tätig. Für die Zeit vom 19. Juli 1959 bis zum 22. Juli 1959 hat die Beklagte an die Heimarbeiterin P ein Entgelt von 156,95 DM, an die Heimarbeiterin K in der Zeit vom 6. August 1957 bis 1. Juni 1959 ein Entgelt von 319,67 DM zuzüglich eines (bei der Errechnung der Klagesumme bedeutungslosen) Unkostenzuschlages gezahlt. Das klagende Land fordert von der Beklagten die weitere Zahlung von 1 % des Arbeitsentgelts ohne Unkostenzuschlag zur Weiterleitung an die beiden genannten Heimarbeiterinnen. Es leitet seine Klagebefugnis aus § 25 des Heimarbeitsgesetzes vom 14. März 1951 (HAG) her und hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 1,57 DM nebst 4% Zinsen seit dem 12.9.1959 zur Weiterleitung an die Heimarbeiterin G P, S Nr. 10, über N /Donau, und 3,20 DM nebst 4% Zinsen seit dem 12.9.1959 zur Weiterleitung an die Heimarbeiterin M K, B, D M 6, zu zahlen.

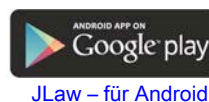
Die Beklagte hat Klagabweisung begehrt. Sie vertritt die Auffassung, der in § 5 ArbKrankhG genannte Zuschlag von 1 % sei nur an versicherungspflichtig beschäftigte Heimarbeiter zu zahlen. Das folge aus der Systematik und dem Sinn des Gesetzes.

Das Arbeitsgericht hat die Beklagte antragsgemäß verurteilt. Ihre Berufung blieb ohne Erfolg. Mit der Revision begehrt sie weiterhin Klagabweisung.

- 3 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet. Beide Vorinstanzen haben den vom klagenden Land für die beiden Heimarbeiterinnen geltend gemachten Betrag ohne Rechtsfehler zuerkannt.

I. Anspruchsgrundlage ist § 5 Abs. 1 Satz 1 ArbKrankhG. Gemäß § 5 Abs. 5 ArbKrankhG in Verbindung mit der dort in Bezug genommenen Vorschrift des § 25 des Heimarbeitsgesetzes besteht hinsichtlich der Klagebefugnis des Landes kein Zweifel.

II. Die Anspruchsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1 ArbKrankhG sind gegeben.

Unstreitig handelt es sich bei den beiden Heimarbeiterinnen P und K um in Heimarbeit Beschäftigte im Sinne des § 1 Abs. 1 des Heimarbeitsgesetzes. Nach dem Wortlaut des § 5 Abs. 1 ArbKrankhG haben die beiden Heimarbeiterinnen gegen die Beklagte als ihren Auftraggeber somit Anspruch auf einen Betrag von 1 v.H. des an sie ausbezahlten reinen Arbeitsentgelts.

Die Beklagte vertritt nun die Auffassung, daß dieser 1%-Zuschlag nur an versicherungspflichtig beschäftigte Heimarbeiter zu zahlen sei. Wäre das richtig, so wäre es zweifelhaft, ob den beiden Heimarbeiterinnen P und K der Anspruch aus § 5 Abs. 1 ArbKrankhG zusteht. Denn das angefochtene Urteil enthält keine Feststellungen, welche eine abschließende Beurteilung der Frage ermöglichen, ob Versicherungsfreiheit im Sinne des § 168 Abs. 2 RVO gegeben war oder nicht.

1.) Gemäß § 166 Abs. 1 Nr. 1 RVO werden "Hausgewerbetreibende" für den Fall der Krankheit versichert. Gemäß § 162 RVO gelten als Hausgewerbetreibende im Sinne der RVO die selbständigen Gewerbetreibenden, die in eigenen Betriebsstätten im Auftrag und für Rechnung anderer Gewerbetreibender gewerbliche Erzeugnisse herstellen oder bearbeiten. Dieser Begriff unterscheidet sich vom Begriff



- 4 -

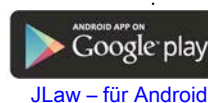
des "Hausgewerbetreibenden" im Sinne des Heimarbeitsgesetzes (vgl. IAG Bremen, Urteil vom 10.6.1959 in BB 1959, 960 = Betrieb 1959, 1032), umschließt jedoch in der Regel auch den Heimarbeiter im Sinne des Heimarbeitsgesetzes (vgl. Gura, Die Sozialversicherung der Hausgewerbetreibenden und Heimarbeiter, Lübeck 1952, S. 11 und die dort zitierte Rspr.vor allem des RVA).

2.) Waren die beiden Heimarbeiterinnen P und K - was abschließend nicht geklärt werden kann - Hausgewerbetreibende im Sinne der RVO, so können ihre Dienstleistungen für die Beklagte gleichwohl versicherungsfrei gemäß § 168 Abs. 2 RVO geblieben sein. Diese Vorschrift ist auf die in § 166 RVO genannten Selbständigen zumindest analog anwendbar (vgl. BSG in dem zur Veröffentlichung vorgesehenen Urteil des 3. Senats vom 28. Oktober 1960 - 3 RK 31/56). Für die Frage, ob die Dienstleistungen der beiden Heimarbeiterinnen P und K für die Beklagte nach dieser Vorschrift versicherungsfrei blieben, genügte nicht die Feststellung, daß ihr Entgelt 65.-- DM im Monat nicht überstieg und somit im Sinne des § 168 Abs. 2 Satz 2 RVO als geringfügig galt. Vorab wären vielmehr Feststellungen darüber erforderlich gewesen, ob

- a) es sich bei beiden um Personen handelte, die sonst keine berufsmäßige Lohnarbeit verrichteten, somit nicht durch einzelne oder mehrere gelohnte, an sich versicherungspflichtige Tätigkeiten ihren Lebensunterhalt zumindest in solchem Umfange erwarteten, daß ihre wirtschaftliche Stellung zu einem nicht unerheblichen Teile auf Lohnarbeit beruhte,
- b) ihre Beschäftigung für die Beklagte nur "nebenher" erfolgte, was zwar nicht eine andere Hauptbeschäftigung, wohl aber voraussetzte, daß ihre Arbeit im Vergleich mit etwaigen sonstigen Tätigkeiten und ihrer Lebensstellung nur von nebensächlicher wirtschaftlicher Bedeutung war (vgl. hierzu im einzelnen



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Peters, Handbuch der Krankenversicherung, 16. Aufl.

§ 168 Anm. 3 b, e und 4 b).

III. Indes waren Feststellungen zu den unter II. genannten Merkmalen entbehrlich, weil entgegen der Ansicht der Beklagten der Anspruch aus § 5 Abs. 1 ArbKrankhG nicht eine versicherungspflichtige Beschäftigung voraussetzt.

1.) Die Beklagte vermag nicht abzustreiten, daß der reine Wortlaut des § 5 Abs. 1 und Abs. 2 ArbKrankhG ihre Rechtsansicht, nach welcher der 1%-Zuschlag nur an versicherungspflichtig beschäftigte Heimarbeiter zu zahlen sei, nicht stützt. Sie verweist jedoch zunächst auf die Tatsache, daß § 5 sich im ersten Abschnitt des Gesetzes befindet, welcher überschrieben ist:

"Verpflichtung des Arbeitgebers zur Zahlung eines Zuschusses zu den Leistungen aus der Sozialversicherung im Krankheitsfalle des Arbeiters."

Die Beklagte meint, diese Überschrift des Gesetzesabschnittes sei bei der Betrachtung des Wortlautes jeder in diesem Abschnitt stehenden Bestimmung mit heranzuziehen. In dieser Abschnittsüberschrift sei der Grundsatz der Akzessorietät zu den Leistungen der Sozialversicherung normiert worden. Wenn aber an die beiden Heimarbeiterinnen P und K keine Leistungen der Sozialversicherung im Krankheitsfalle zu erbringen seien, weil sie in einer versicherungsfreien Beschäftigung standen, so brauche auch ein Zuschuß vom Auftraggeber nicht gezahlt zu werden. Der Wortlaut des § 5 Abs. 3 ArbKrankhG spreche vielmehr im Gegenteil dafür, daß das Gesetz von einer Sozialversicherungspflicht der Heimarbeiter ausgehe.

Dieser Argumentation ist zunächst einmal insoweit zuzustimmen, als die Auslegung einer Gesetzesvorschrift nicht am reinen Wortlaut einer Vorschrift haften bleiben darf, sondern den inneren Zusammenhang des ganzen Gesetzes, den Ort, an dem sie steht und ihr Verhältnis zu anderen Bestimmungen desselben Gesetzes oder anderer Gesetze be-



- 6 -

rücksichtigen muß. Deshalb ist für die Auslegung des § 5 Abs. 1 ArbKrankhG der gesamte Wortlaut des Paragraphen, ferner aber auch die Überschrift des Paragraphen, des Abschnittes und Gesetzes mit heranzuziehen.

2.) Insoweit nun die Beklagte auf § 5 Abs. 3 hinweist, stützt dies ihre Ansicht nicht. Zutreffend hat das angefochtene Urteil ausgesprochen, daß diese Vorschrift sich darin erschöpft, den in Abs. 1 genannten Begriff des "reinen Arbeitsentgelts" zu definieren. Daß hierbei vom Abzug der "Steuern und Sozialversicherungsbeiträge" gesprochen wird, läßt ebenso wenig den Schluß zu, daß der Gesetzgeber die Verhältnisse nur der sozialversicherungspflichtigen Heimarbeiter habe regeln wollen, wie es nicht den Schluß zuläßt, der Gesetzgeber habe nur die Verhältnisse der Heimarbeiter regeln wollen, die der Steuerpflicht unterliegen. Ein derartiger Restriktionswille kann aus einer nur der Definition dienenden Vorschrift nicht entnommen werden. § 5 Abs. 3 läßt damit nur den Schluß zu, daß der Gesetzgeber auch an solche Heimarbeiter gedacht hat, die der Sozialversicherungspflicht unterliegen.

3.) Auch der Hinweis der Beklagten auf die Abschnittsüberschrift geht fehl, weil sich bei näherer Prüfung herausstellt, daß die Abschnittsüberschrift in keiner Weise mit § 5 in Verbindung gebracht werden kann.

Die Beklagte führt selbst aus, daß § 5 sich zur Abschnittsüberschrift schon deshalb in Widerspruch setzt, weil es sich bei dem Zuschlag von 1% nicht um eine Zahlung im Krankheitsfalle handelt. Das ist durchaus zutreffend. Im Krankheitsfalle erhält nämlich regelmäßig der Heimarbeiter kein Arbeitsentgelt. Infolgedessen besteht während der Krankheit überhaupt nicht die Möglichkeit, den 1%-Zuschlag zu berechnen. Diese Möglichkeit besteht vielmehr nur, wenn der Heimarbeiter gesund ist und arbeitet, weil regelmäßig nur dann ein Entgelt anfällt. Daß es sich bei der in § 5 geregelten Zahlung nicht um eine Zahlung im Krankheitsfall

- 7 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



handelt, entspricht auch der allgemeinen Meinung (vgl. LAG Berlin, Urteil vom 30.4.1959 - 4 Sa 20/59 - in Entscheidungskalender 1959, 467 und 537; Schmatz-Fischwasser, Komm. z. ArbKrankhG, 3. Aufl., § 5 Anm. III S. 112; Hohn, Der Arbeitgeberzuschuß zum Krankengeld, Bad Godesberg 1960, S. 30; Schellong, Komm. z. ArbKrankhG, § 5 Anm. 2; Höhne, Betrieblicher Krankengeldzuschuß für Arbeiter, Heidelberg 1958, S. 35). Der Betrag von 1% zum Arbeitsentgelt bedeutet praktisch eine Lohnerhöhung, die nur dann als Sicherung im Krankheitsfall angesehen werden kann, wenn die Begünstigten den Zuschlag für den Fall einer Erkrankung auch tatsächlich laufend zurücklegen. Der Gesetzgeber ist diesen vom Zweck her gesehen unbefriedigenden Weg gegangen, weil eine Zuschußzahlung zum Krankengeld zu schwierig geworden wäre (vgl. Fischwasser in Wege zur Sozialversicherung 1957 S. 233; Trieschmann in Betrieb 1957, 533).

4.) Aus dem gleichen Grund geht aber auch die Argumentation der Beklagten fehl, in der Abschnittsüberschrift sei eine "Akzessorietät" des Arbeitgeberzuschusses zu den Leistungen aus der Sozialversicherung normiert. Diese Akzessorietät entfalte ihre Wirkung auch auf § 5.

Nach dem allgemeinen Sprachgebrauch kann von einem "Zuschuß" zu einer anderen Leistung immer nur dann die Rede sein, wenn jene andere Leistung durch eine zusätzliche Zahlung aufgestockt wird. Daß der Gesetzgeber diesen Zuschußbegriff gemeint hat, wird in § 1 Abs. 1 Satz 1, 2 und 4 ArbKrankhG deutlich. Danach muß der Arbeitgeber für jeden einzelnen Krankengeldtag das Krankengeld in solchem Maße aufstocken, daß zusammen 90 % des vorher verdienten Nettoarbeitsentgelts im Sinne des § 2 erreicht werden. Hierin erschöpft sich zugleich die sogenannte Akzessorietät des Arbeitgeberzuschusses. Ein solches Aufstocken des Krankengeldes kann aber auch bei versicherungspflichtigen Heimarbeitern schlechterdings mittels des in § 5 genannten 1%-Zuschlages zum Arbeitsentgelt

regelmäßig gar nicht erfolgen, weil der Zuschlag regelmäßig dann nicht mehr gezahlt wird, wenn das Krankengeld anläuft, dagegen regelmäßig dann wieder einsetzt, wenn das Krankengeld endet.

Darüber hinaus besteht bei dem in § 5 genannten Entgeltzuschlag auch keinerlei rechnerische Verbindung zum Krankengeld, während der in der Abschnittsüberschrift genannte und in § 1 näher umrissene Zuschuß sich überhaupt nicht errechnen läßt, wenn nicht die Höhe des Krankengeldes als Berechnungsfaktor bekannt ist.

Auf einen weiteren offensichtlichen Widerspruch zwischen der Abschnittsüberschrift einerseits und der in § 5 enthaltenen Regelung andererseits verweist das angefochtene Urteil mit Recht. Während nämlich in der Abschnittsüberschrift und in § 1 nur der Arbeiter erfasst wird, bezieht sich § 5 auf Heimarbeiter, somit nicht auf Arbeitnehmer, sondern allenfalls auf arbeitnehmerähnliche Personen. Nach Begriff und Verkehrsauffassung ist der in Heimarbeit Beschäftigte deutlich von den Arbeitern und sonstigen Arbeitnehmern zu unterscheiden, wie dies auch im Arbeitsgerichtsgesetz erfolgt.

Somit läßt sich der in der Abschnittsüberschrift genannte "Zuschuß" in keine innere Verbindung zu dem in § 5 genannten Zuschlag bringen. Es besteht eine unüberbrückbare Divergenz zwischen diesen beiden Teilen des Gesetzes. Zur Aufklärung eines solchen Widerspruches ist es aber nicht nur erlaubt, sondern nach den Regeln der Auslegungstechnik sogar zwingend geboten, auf die Entstehungsgeschichte des Gesetzes zurückzugehen, wie das Landesarbeitsgericht das getan hat.

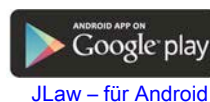
5.) Das Landesarbeitsgericht hat aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes den Schluß gezogen, die Abschnittsüberschrift sei versehentlich - nach Änderung der für Heimarbeiter geltenden Regelung in die jetzige Fassung - nicht berichtigt worden.

Der ursprüngliche Entwurf eines Gesetzes zur Gleichstellung aller Arbeitnehmer im Krankheitsfalle gemäß dem



Antrag der Fraktion der SPD (Drucksache 1704) enthielt nichts über die Heimarbeit. Erst in der 131. Sitzung des Ausschusses für Arbeit am 20. März 1957 (Protokoll Nr. 131) beantragte der Abg. K , die Heimarbeiter einzubeziehen. Diese sollten nicht schlechter gestellt sein, als die Arbeiter. Der Vorsitzende des Ausschusses stellte fest, daß in der Diskussion dem Anliegen des Abg. K grundsätzlich zugestimmt werde, daß sich für die Praxis aber erhebliche Schwierigkeiten ergäben, die vor allem in dem Auftragsverhältnis des Heimarbeiters u.U. zu mehreren Auftraggebern während derselben Zeit begründet seien. Seiner Anregung gemäß sollte der Abg. K mit den zuständigen Referenten der Bundesregierung eine Formulierung vorbereiten, über die der Ausschuß am 22. März 1957 in einer kurzen Sitzung entscheiden sollte. Dies ist auch geschehen. Nach dem Protokoll Nr. 133 der Sitzung des Ausschusses für Arbeit am 22. März 1957 ist in dieser Sitzung ein Formulierungsvorschlag vorgelegt worden.

Der Referent des Bundesarbeitsministeriums führte in dieser Sitzung aus: Die technische Formulierung sei mit Rücksicht auf die besonders gearteten Beschäftigungsverhältnisse kompliziert und deshalb in einem besonderen § 6a vorgeschlagen. Ferner seien nur die unter die Pflichtversicherung fallenden Heimarbeiter erfaßt. Schließlich sei eine Berufszugehörigkeit von sechs Monaten gefordert. Der Abg. B befürchtete Schwierigkeiten für den Fall, in dem der Heimarbeiter selbst erkrankte, gleichwohl aber eine Leistung erbracht werde, etwa weil die mithelfenden Familienangehörigen weiter arbeiteten. Regierungsrat F erinnerte daran, daß Heimarbeiter bis zu einer bestimmten Einkommenshöhe pflichtversichert seien. Wenn also der Heimarbeiter selbst erkrankte, erhalte er Krankengeld. Bei einer Erkrankung der mithelfenden Familienangehörigen erhielten diese lediglich den Familienzuschlag des Krankengeldes. Wenn also eine Arbeitsleistung vorläge, entfielen das Krankengeld. In der gleichen



- 10 -

Sitzung wies der Abg. Dr. B auf die Gefahr eines Mißbrauchs hin, der darin bestehen könne, daß bei einer Erkrankung des Heimarbeiters die mithelfenden Familienangehörigen auf Lager arbeiteten und diese Lagerbestände erst nach Beendigung der Erkrankung des Heimarbeiters abgeliefert würden. Dieser Befürchtung hielten die Abg. K und F entgegen, daß die Aufträge immer an kurze Fristen gebunden seien und eine Lagerhaltung derartiger Rohstoffmengen nicht der Praxis entspräche.

Als Ergebnis der Diskussion stellt das Protokoll fest, daß die Mehrheit des Ausschusses der Einbeziehung der Heimarbeiter zustimme und daß Absatz 1 des Formulierungsvorschlags angenommen werde. Zu Absatz 2 des Formulierungsvorschlags stellte der Vorsitzende auf den Wunsch des Abg. Dr. B klar, es solle ein Zeitraum für die Berechnung des Gesamtverdienstes eingefügt werden. In Absatz 3 sei zwar eine Frist von 13 Wochen genannt, die sich jedoch lediglich auf die Definition des Netto-Arbeitsentgelts beziehe, deren Anwendbarkeit für Absatz 2 also nicht sichergestellt sei. Er schlug deshalb vor, die Reihenfolge der Absätze 2 und 3 zu tauschen und in dem neuen Absatz 3 das Wort "Gesamtverdienst" durch die Einfügung der Worte "versicherungspflichtigen Gesamtverdienst der letzten dreizehn Wochen. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend" zu erläutern. Die Mehrheit des Ausschusses stimmte dem zu, so daß der Formulierungsvorschlag in folgender Fassung angenommen wurde:

"(1) Die Vorschriften der §§ 2 und 4 bis 6 gelten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen entsprechend für die in Heimarbeit Beschäftigten (§ 1 des Heimarbeitsgesetzes vom 14. März 1951 - Bundesgesetzbl. I S. 191 -), soweit sie pflichtversichert sind und mindestens 6 Monate vor dem Eintritt der Arbeitsunfähigkeit als Arbeitnehmer oder in Heimarbeit beschäftigt gewesen sind.

(2) Nettoarbeitsentgelt im Sinne des § 2 ist das um die Steuern, Sozialversicherungsbeiträge und Unkostenzuschläge (Heimarbeitszuschläge) verminderte Arbeitsentgelt, das der in Heimarbeit Beschäftigte im Durchschnitt der letzten dreizehn Wochen verdient hat. Hat das Beschäftigungsver-

hältnis noch keine dreizehn Wochen bestanden, so ist der Durchschnittsverdienst aus der gesamten Dauer des Beschäftigungsverhältnisses maßgebend.

(3) Steht der in Heimarbeit Beschäftigte im Zeitpunkt des Eintritts der Arbeitsunfähigkeit zu mehreren Auftraggebern in einem Beschäftigungsverhältnis, so richtet sich der Anspruch auf Zuschußleistung gegen jeden dieser Auftraggeber in Höhe seines Anteils an dem versicherungspflichtigen Gesamtverdienst der letzten dreizehn Wochen. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend."

Hiermit schloß der Ausschuß für Arbeit seine Beratungen zum ArbKrankhG ab und leitete den Gesetzesentwurf dem federführenden Ausschuß für Sozialpolitik zu (Schr. vom 22. März 1957), der sich in seiner 156. und 157. Sitzung mit dem Entwurf befasste. In der 156. Sitzung stand noch die Fortzahlung des vollen Lohnes an Arbeiter und - in § 4 dieses von der SPD vorgelegten Entwurfes - eine "entsprechende Anwendung für Heimarbeiter, soweit sie pflichtversichert sind und mindestens sechs Wochen vor dem Eintritt der Arbeitsunfähigkeit als Arbeitnehmer oder in Heimarbeit beschäftigt sind" zur Diskussion (Drucksache 1704).

In seiner 157. Sitzung lehnte der Ausschuß für Sozialpolitik die Fortzahlung des vollen Lohnes für Arbeiter - und damit auch die entsprechende Regelung für Heimarbeiter ab. Sodann diente die Empfehlung des Ausschusses für Arbeit als Diskussionsgrundlage. Zu § 6 (früher § 6a) dieses Entwurfes beantragte nunmehr der Abg. K , ohne daß im Protokoll eine Begründung hierfür erscheint, diesem Paragraphen eine Fassung zu geben, die, bis auf die Höhe des Lohnzuschlages, - von dem Abg. K wurden 2 v.H. vorgeschlagen - dem § 5 des später vom Bundestag verabschiedeten Gesetzes entspricht.

Diese Entstehungsgeschichte läßt den Schluß zu, daß den Abgeordneten die Divergenz zwischen der genannten Abschnittsüberschrift und der Gesetz gewordenen Regelung für Heimarbeiter entgangen ist. Es spricht alles dafür, daß die Abschnittsüberschrift, die nach dem vom Ausschuß für Arbeit vorgelegten Entwurf durchaus auch zu der für



Heimarbeiter vorgesehenen Regelung gepaßt hätte, wesentlich unverändert in die Neufassung übernommen worden ist. Ein solches gesetzgeberisches Versehen kann aber nicht dazu führen, den Willen des Gesetzgebers, der dadurch zum Ausdruck kam, daß er im Gegensatz zu dem ursprünglichen Paragraphen 6a des Entwurfes, der die Pflicht zur Zahlung eines Zuschlages von der Krankenversicherungspflicht und einer bestimmten Mindestdauer der Tätigkeit als Heimarbeiter abhängig machte, durch Neufassung und u.a. durch Wegfall der Voraussetzung der Krankenversicherungspflicht zum Ausdruck gebracht hat, in sein Gegenteil verkehrt wird. Die Abschnittsüberschrift kann nicht den klaren Wortlaut des § 5, der die bedingungslose Pflicht zur Zahlung des 1%-Zuschlages normiert, ändern.

6.) Darüber hinaus zeigt diese Entstehungsgeschichte deutlich, daß der Gesetzgeber auf keinen Fall übersehen hat, daß es auch nicht sozialversicherungspflichtige Heimarbeiter gibt. Der frühere Zusatz: "... soweit sie pflichtversichert sind ..." ist offensichtlich bewußt fallen gelassen worden. Immer dann aber, wenn die verschiedenen möglichen Ergebnisse dem Gesetzgeber bei seinen Bemühungen um die Wortfassung bekannt waren, liegt in dem endgültig gewählten Wortlaut eine Entscheidung des Gesetzgebers, die für die Auslegung bindend ist (vgl. Siebert, Die Methode der Gesetzesauslegung, Heidelberg 1958, S. 39). Nun meint allerdings die Revision, diese Entstehungsgeschichte des Gesetzes sei keineswegs eindeutig. Wenn der im Gesetzentwurf stehende Nebensatz: "Soweit sie pflichtversichert sind" nicht Gesetz geworden ist, so liesse sich daraus ebenso gut der Schluß ziehen, daß die am Gesetzgebungsverfahren beteiligten Personen diesen Nebensatz als überflüssig ansahen, weil er bereits in der Überschrift des ersten Abschnittes verankert war.

Diese Argumentation übersieht aber, daß im Laufe der Entstehung des jetzigen § 5 die für Heimarbeiter vorgesehene Regelung sich in zunehmendem Maße von dem Grundsatz



des § 1 entfernt hat. Den Abgeordneten kann keinesfalls entgangen sein, daß sich für Heimarbeiter eine in jeder Beziehung eigenartige Sonderlösung entwickelte. Während in der ursprünglichen Fassung des § 6a die Bezugnahme auf die allgemein für Arbeiter geltende Regelung enthalten war, entfiel diese Bezugnahme in der letzten Fassung völlig. Danach wäre der Nebensatz ".....soweit sie pflichtversichert sind ...." gerade in der ursprünglichen Fassung entbehrlich gewesen. Ließ man dagegen den Nebensatz gerade in dem Augenblick fallen, in welchem jede Bezugnahme auf die für Arbeiter allgemein geltende Regelung entfiel, so liegt der Schluß, die Versicherungspflicht solle nicht mehr eine Voraussetzung für den Zuschlag bilden, viel näher.

7.) Wird danach der reine Wortlaut durch die Entstehungsgeschichte des Gesetzes als dem Willen des Gesetzgebers entsprechend festgestellt, so ist für weitere Billigkeitsüberlegungen, wie sie die Revision anstellt, kein Raum mehr. Insbesondere erscheint es nicht ausgeschlossen, daß der Gesetzgeber die ursprüngliche Anspruchsvoraussetzung einer versicherungspflichtigen Beschäftigung gerade bei Heimarbeitern deshalb fallen ließ, weil die Erfahrung lehrt, daß Heimarbeit vielfach von Personen in ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnissen angenommen wird. Darüber hinaus darf nicht verkannt werden, daß es für den Auftraggeber eines Heimarbeiters mit verhältnismäßig großen Schwierigkeiten verbunden ist, festzustellen, ob die oben unter II. genannten Merkmale einer versicherungsfreien Beschäftigung vorliegen. Die gleiche Arbeit kann (bei geringfügigem Entgelt) nicht nur bei verschiedenen Personen, sondern auch je nach wechselnden Umständen bei derselben Person bald versicherungspflichtig, bald versicherungsfrei sein (vgl. Peters aaO, § 168 Anm. 3 e).



- 14 -

Besonders in Fällen, in denen der Auftraggeber die Heimarbeit auf dem Postwege vergibt, er also kaum Einblick in die sonstigen Verhältnisse des Heimarbeiters gewinnt, würde die praktische Anwendung des § 5 ArbKrankhG auf erhebliche Schwierigkeiten stoßen, wenn der Lohnzuschlag nur bei versicherungspflichtiger Beschäftigung zu zahlen wäre. Gerade dieser Gesichtspunkt der Praktikabilität unterscheidet die Lage der gegen geringfügiges Entgelt beschäftigten Heimarbeiter von den – in der Praxis seltenen – Fällen, in denen ein im Betrieb beschäftigter Arbeiter Dienstleistungen erbringt, die gemäß § 168 Abs. 2 RVO versicherungsfrei sind.

gez. Dr. Joachim

Matthias

Dr. Gröninger

Paulsen

Dr. Stumpf



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)